Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

218 (11.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, № 49. 11. August.

Gesetzesentwurf über Erhöhung der Hundstare.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt.

Art. 1.

Der Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Tare von sechs Gulden für denselben, der Besitzer einer Hündin eine Tare von drei Gulden, insoweit nicht die Bestimmungen der Artikel 2 und 4 eine Ausnahme hievon gestatten.

Art. 2.

Der Besitzer eines Hundes, welcher zum Gewerbsbetrieb, zur Jagd, oder um der Sicherheit Willen nothwendig gehalten wird, bezahlt für denselben jährlich eine Tare von einem Gulden und dreißig Kreuzern; der Besitzer einer Hündin unter gleichen Voraussetzungen jährlich eine Tare von einem Gulden.

Die nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen diese Voraussetzungen eintreten, ist Gegenstand der Vollzugsverordnung.

Art. 3.

(wie Art. 1 Absatz 2 des alten Gesetzes.)

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Tare den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 4.

(wie Art. 2 des alten Gesetzes.)

Die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind, bleiben von der Entrichtung der Hundstare und von der Vorführung dieser Thiere bei der verkündeten Musterung befreit.

Art. 5.

(wie Art. 3 des alten Gesetzes.)

Der Ertrag der Taren fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittel in die Obereinnehmerei- und zu einem Drittel in die betreffende Gemeindekasse.

Art. 6.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der dieselben der Polizeibehörde wegen des Taransatzes oder bei einer verkündeten Musterung verheimlicht, verfällt in die Strafe des dreifachen Betrags der neben der Strafe zu erhebenden Tare.

Art. 7.

Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Tare wird vom 1. Juni l. J. an nacherhoben, sofern die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht statt gefunden hat, oder bis zum Tag, der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung, erfolgt. Die für 1842 bezahlte Tare kommt in Abzug.

Art. 8.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstare und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Begründung zu vorstehendem Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Hundstare.

§. 1.

Die Beilagen A, B enthalten Verzeichnisse über die seit dem 1. Januar 1840 bis Ende Februar 1842 im Großherzogthum vorgekommenen wuthkranken und der Wuth mehr oder minder verdächtigen Hunde, so wie über die Menschen und Thiere, welche von denselben gebissen worden sind.

Die Resultate sind um so betrübender, da leider drei Menschen in neuerer Zeit als Opfer der Wuthkrankheit starben, und eine große Anzahl anderer Gebissenen noch in der Furcht vor einem spätern Ausbruch dieser schrecklichen Krankheit lebt.

Es ist hiernach gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Hunde, obwohl zu den zahmsten und gelehrigsten Hausthieren gehörig, wegen der bei ihnen so häufig vorkommenden Wuthkrankheit zu der gefährlichsten Klasse der Thiere gezählt und die Mittel aufgefunden werden müssen, um die Staatseinwohnerschaft vor ihren Angriffen und Belästigungen sicher zu stellen.

Als ein solches Radikalmittel ergäbe sich wohl zunächst eine gänzliche Ausrottung der Hunde, allein man würde damit sich zugleich der mancherlei Vortheile begeben, welche durch diese Thiere erreicht werden, abgesehen davon, daß eine gewaltsame Durchführung derselben in mancher Beziehung störend und verletzend einwirken und vielen um so härter vorkommen müßte, als sie in keinem andern Staat bisher in Ausführung gebracht worden ist. So lange die Staatspolizei noch Mittel in Handen hat, um die Hunde auf andere Weise unschädlich zu machen, oder ihre Verminderung auf eine weniger gewaltsame Art zu bewerkstelligen, in so lange dürfte kein hinreichender Grund zu einer derartigen Maßregel vorhanden und wenigstens vorerst noch der Versuch zu machen seyn, ob die gelindern Mittel gegen die Gefahr der Hunde in der That nicht zureichend sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll ein solches Mittel an die Hand geben, um durch Erhöhung der Hundetare auf eine bedeutende Verminderung der Hunde, und dadurch zugleich auf Verminderung der Gefahr und der Belästigung durch sie hinzuwirken, da die bisherige geringe Tare von allen Seiten als unzureichend erkannt worden ist.

Es wird angemessen seyn, die Geschichte der einschläglichen Gesetzgebung und ihrer Resultate kurz zu

entwickeln, um daraus ermessen zu können, ob die vorgeschlagene Maßregel einer Tarerhöhung und der Art ihrer Auflage mit Grund zuläßig sey.

§. 2.

Bei der erstmaligen Einführung der Hundstaren durch die Verordnung vom 13. Februar 1811, Regsbl. Nr. 4, wurde die jährliche Tare für jeden Hund auf 3 fl. festgesetzt, und der ganze Ertrag den Amtskassen zugewiesen. Von der Zahlung dieser Tare waren jedoch frei die Metzger, Fuhrleute, Wächter, Hirten, Schäfer, Feldhüter, die Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, und die zur Jagd berechtigten Stellen und Personen. Der Vollzug war den Ortsvorgesetzten übertragen.

Nach wenigen Jahren überzeugte man sich aber, daß dieses Gesetz die beabsichtigte Wirkung verfehle, und man hoffte diese sicher zu erreichen, wenn man die Hundstare ermäßigte, und bei den Befreiungen einige Beschränkungen eintreten ließe.

Durch die Verordnung vom 20. August 1815, Regierungsblatt Nr. 19, wurde die Tare auf 1 fl. 30 kr. heruntergesetzt, und die Taxfreiheit einzig auf die öffentlich angestellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger, und zwar bei letzteren nur auf so viele Hunde, als sie diensteshalber nöthig haben, beschränkt. Der Vollzug blieb wieder den Ortsvorgesetzten überlassen.

Allein auch diese herabgesetzte Tare schien ihre Wirksamkeit verfehlt zu haben, da sich die Zahl der Hunde unter der Herrschaft derselben bedeutend vermehrt hatte, und in den Jahren 1823 bis 1826 ungewöhnlich viele Hunde von der Wuth befallen und dadurch zahlreiche Unglücksfälle veranlaßt worden waren.

So erschien die Verordnung vom 24. Mai 1826, Reggsbl. Nr. 19, durch welche die frühere Tare von 3 fl. für jeden über 6 Wochen alten Hund wieder eingeführt und überdem noch bestimmt worden ist, daß für jeden weiteren Hund eine Tare von 6 fl. vom Eigenthümer entrichtet werden müsse; auch sollte die Hundstare nicht mehr ganz, sondern nur zu $^2/_3$ in die Amtskasse und zu $^1/_3$ in die Gemeindskasse fließen.

Von der Tare befreit blieben: die Förster und Jäger, die Jagdeigenthümer, nicht aber die Jagdpächter, ferner die Hirten, Feldhüter, Schäfer, Gardisten, Hatschire, Gefangenwärter und die Bewohner abgelegener, von den übrigen Wohnungen des Orts getrennt stehender Häuser.

Die Verordnung vom 9. Oktober 1826, Reggsbl. Nr. 25, setzte endlich für die Postwagenkondukteure, Jagdpächter, die Nagelschmiede und die Trüffeljäger die Tare auf den früheren Betrag von 1 fl. 30 kr. wieder herab.

Der Vollzug dieser beiden Verordnungen war größtentheils den Ortsvorgesetzten überlassen. Der beabsichtigte Zweck wurde jedoch nur theilweise, in einzelnen Orten und Gegenden aber gar nicht erreicht, indem er vielfältig durch die Gestattung der zahlreichen und selbst unerlaubten Befreiungen neutralisirt worden, und die polizeiliche Kontrole nicht im Stande war, diese Mißbräuche zu verhindern.

Dies, und die mannigfachen Klagen der Gewerbetreibenden über die Größe der Tare, sowie über die Last der Kontrolmaßregeln, welche zur Entdeckung und Verhinderung von Mißbräuchen durch das Aufsichtspersonal ergriffen wurden, veranlaßten die zweite Kammer der Ständeversammlung im Jahr 1831, um die Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu bitten, worin unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen über die Hundstare die Bestimmung getroffen würde, daß:

1) kein Hund künftig taxfrei bleiben solle, mit Ausnahme derjenigen, welche noch nicht 6 Wochen alt sind.
2) Daß von einem Hunde jährlich 1 fl. 30 kr. — von einer Hündin nur 1 fl. bezahlt werden müsse.
3) Daß von den Einnahmen, nach Abzug der Erhebungskosten, wie bisher $^2/_3$ in die Amtskasse und $^1/_3$ in die Gemeindskasse fallen solle.

Durch das Gesetz vom 31. Oktober 1833, Reggsbl. Nr. 53, wurde dieser Bitte vollständig entsprochen, und durch die Vollzugsverordnung vom 6. Juli 1834, Regierungsblatt Nr. 28, die Kontrole dadurch geschärft, daß der Steuererheber des Orts zur Haupt- und Nachmusterung beigezogen wurde.

§. 3.

Es fragt sich nun, ob das neueste Gesetz seinen Zweck erreicht hat, ob

1) die Zahl der Hunde und Hündinnen sich im Allgemeinen vermindert,
2) ob die Zahl der Hündinnen insbesondere sich vermehrt hat?
3) ob die Vermehrung der Hunde mehr in den Städten als auf dem Lande eingetreten ist?
4) in welchem Verhältniß die Zahl der wirklich wuthkrank gewordenen oder der Wuth verdächtig gewesenen Hündinnen zu der Zahl der wuthkrank gewordenen oder der Wuth verdächtig gewesenen Hunde steht, und wie groß die Zahl derartiger Hunde und Hündinnen in jüngster Zeit überhaupt gewesen ist?

Die Anlagen enthalten darüber vergleichende Darstellungen.

§. 4.

Die Tabelle **C** weist die Zahl der Hunde im Allgemeinen vom Jahr 1832/33, 1833/34, 1840/41 und die Vermehrung oder Verminderung nach. Die Tabelle **D** gibt die Zahl der Hunde und Hündinnen im Jahr 1840/41 bei der Haupt- und bei der Nachmusterung an. Die Tabelle **E** weist die Zahl der Hunde in den Städten vom Jahr 1832/33, 1833/34, 1838/39, 1839/40, ihre Vermehrung von 1833/39, die Vermehrung der Zahl aller Hunde von 1833/41 und die Vermehrung der Hunde auf dem Lande nach, und endlich liefern die Tabellen **A, B** die Zahl der bei der Sanitätskommission eingegangenen Anzeigen über wuthkranke und der Wuth verdächtige Hunde und Hündinnen vom Januar 1840 bis 1. August 1841, resp. letzten Februar 1842, die Sektionserfunde und die Beschädigungen.

Die vergleichenden Darstellungen gründen sich:

1) auf die von dem großherzogl. Finanzministerium erhaltene Mittheilung über die Zahl der Hunde im Allgemeinen vom Jahr 1840/41;
2) auf die von den Kreisregierungen vorgelegten Verzeichnisse, bei denen jedoch zu bemerken ist, daß die Regierung des Oberrheinkreises das Verzeichniß über die Zahl der Hunde in den Städten wegen

Mangel an Materialien nicht vorlegen zu können erklärt hat, was inzwischen für die Sache selbst keinen Nachtheil bringt, da die Tabelle E im Allgemeinen dennoch Dasjenige nachweist, was beabsichtigt ist.

§. 5.

Die Resultate, welche sich nach der Tabelle C über die Vermehrung der Zahl der Hunde in den Jahren 1833/34, also unter der Wirksamkeit der Verordnungen vom Jahr 1826, und von 1833/41, also unter der Wirksamkeit des gegenwärtig geltenden Gesetzes herausgestellt haben, sind folgende:

Die Zahl der Hunde im Jahre 1833/34 betrug	26,713
im Jahre 1832/33 dagegen	24,314
die Vermehrung im Jahre 1833/34 daher .	2,399
Die Zahl der Hunde im Jahr 1840/41 betrug	45,882
Die Zahl der Hunde im Jahr 1833/34 betrug	26,713
Die Vermehrung von 1833/41 daher . . .	19,169
oder für jedes Jahr durchschnittlich	2,738

In welchem Verhältniß sich die Vermehrung der Population zur Vermehrung der Zahl der Hunde während der angegebenen Zeit in jedem einzelnen Kreis und Bezirk verhalten habe, schien dabei einer näheren Untersuchung nicht zu bedürfen, weil es bei der Ansicht der Hauptsummen offenbar ist, daß beide miteinander nicht im Verhältniß stehen, denn die Zahl der Hunde hat sich seit 1833/41, also in 7 Jahren, um volle 65 Prozent vermehrt, während die Vermehrung der Population jährlich höchstens zu ½ Prozent angenommen werden kann.

Es ist zu bedauern, daß von den Jahren 1814 und 1815, 1824 und 1825 keine vergleichende Darstellung über die Größe der Vermehrung der Hunde, sondern blos die mit nichts belegte Behauptung der Aemter und Kreisdirektorien in den Akten vorfindlich ist, daß eine unverhältnißmäßige und Besorgniß erregende Vermehrung stattgefunden habe. Nimmt man aber diese Behauptung als richtig an, so geht daraus hervor, daß sich seit drei Dezennien die Zahl der Hunde ausser allem Verhältniß mit der Population vermehrt hat, gleichviel, ob eine hohe oder niedere Tare erhoben wurde.

Die Gründe dieser Vermehrung selbst unter der Herrschaft der höhern Tare sind wohl zunächst darin zu finden:

1) daß die Tare an sich niemals hoch genug war, um die Haltung von Luxushunden zu verhindern;
2) daß die Taxbefreiungen von den Ortsvorgesetzten allzu freigebig ertheilt worden sind, und damit ein wahrer Mißbrauch getrieben worden ist;
3) daß unter der Herrschaft der niedern Tare von 1 fl. 30 kr. resp. 1 fl. die Hundeliebhaberei selbst von den Unbemittelten ohne ein wirkliches pekuniäres Opfer betrieben werden konnte, zumal da der Hundebesitzer auf dem Lande gar häufig einen Ersatz für die Tare in dem kleinen Wild erhält, welches der Hund auf den Gütern fängt, die bei den isolirten Wohnungen liegen;
4) daß die Hunde in der neuern Zeit mehr als früher zum Ziehen benützt werden.
5) Ein weiterer Vermehrungsgrund liegt offenbar in der Verpachtung der Jagden. Wo früher ein Förster mit einigen Jägerburschen das Waidwerk betrieb, und nur eine nach der Größe seines Bezirks geregelte Anzahl von Jagdhunden jeder Gattung halten durfte, da sind jetzt größere Gesellschaften in die Benutzung der Jagd eingetreten, und jeder Gesellschafter will alle Gattungen von Hunden für sich halten. Diese Gesellschafter haben selbst Unterpächter, welche ebenso wie der Hauptpächter jede Art von Hunden besitzen. Hierzu kömmt noch die Nachzucht in gleich großem Maßstabe, die inhaltlich der Tabelle D, da die bei der Nachmusterung vorgeführten Hunde fast durchaus zur Nachzucht bestimmt sind, in vielen Bezirken zwischen 30 und 50 Prozent beträgt, während sie höchstens 12 Prozent betragen sollte, da die Dienstfähigkeit eines Hundes im Durchschnitt erst nach 8 Jahren aufhört;
6) Hierzu kommt ferner der weitere Umstand, daß in kleineren Städten und Landgemeinden häufig von Nichtjagdberechtigten Hunde gehalten werden, um sie auf das Feld mitzunehmen und zur Einfangung des kleinern Wildes zu benutzen, was gegenwärtig weniger schwierig als früher ist, da der Nichtjagdberechtigte keinen Staatsförster, sondern nur einen Jagdpächter zu befürchten hat, der sehr oft aus Rücksichten und Furcht vor anderen Nachtheilen zu solchen Jagdfreveln schweigen muß, statt sie zur Untersuchung und gebührenden Strafe zu bringen.
7) Von mehreren Bezirksämtern wird ferner als Vermehrungsgrund angegeben, daß viele Personen aus der Klasse der Armen und öffentlich Unterstützten sich Hunde zum Vergnügen oder zur Nachzucht für den Verkauf halten. Diese Erscheinung zeigt sich nicht nur im Großherzogthum, sondern auch in andern Staaten, und namentlich in der Schweiz, wo deshalb die Verordnung ergangen ist, daß Keiner, der Steuern, Almosen, oder sonstige Unterstützung von einer wohlthätigen Anstalt bezieht, einen Hund halten darf, er thue denn auf die Fortsetzung der Wohlthat Verzicht.

§. 6.

Die größere Vermehrung der Hunde ist indeß offenbar in den Städten vorgekommen, wo das Bedürfniß des Hundehaltens weit weniger als auf dem Lande vorherrscht. Hierüber gibt die Tabelle E gehörige Nachweisung, obwohl sie, wie bereits oben bemerkt worden ist, nur die Resultate von drei Kreisen umfaßt.

Die Zahl der Hunde in den Städten des See-, Mittel- und Unterrheinkreises im Jahr 1833 betrug	5032
Die Zahl der Hunde in diesen Städten im Jahr 1832 betrug	5017
Die Vermehrung daher nur	15

Diese unbedeutende Vermehrung mag ihren Grund vielleicht darin gehabt haben, daß unter der Wirksamkeit des frühern Gesetzes für den zweiten Hund vom Eigenthümer eine Tare von 6 fl. bezahlt werden mußte.

Im Jahr 1839 betrug die Zahl der Hunde in jenen Städten	11,694
Im Jahr 1833	5,032
es zeigt sich also eine Vermehrung von . .	6,662

zieht man diese ab von der Vermehrung aller Hunde in den drei Kreisen zu 15,398
so ergibt sich eine Vermehrung in den Landorten von 8,736
zieht man von der Gesammtzahl aller Hunde in den drei Kreisen zu 36,077
ab die Zahl der Hunde in den Städten mit . 11,694
so ergibt sich die Zahl der Hunde auf dem Lande zu 24,383
und die Vermehrung in den Städten zeigt sich also im Verhältniß wie 6 zu 11, und auf dem Lande wie 8 zu 24. Die Vermehrung in den Städten ist daher beträchtlicher als in den Landgemeinden, obgleich sie dort ebenfalls nicht gering ist.

§. 7.

Untersucht man die Wirksamkeit des Gesetzes von 1834 in Bezug auf die Vermehrung der Hündinnen, so ergibt die Tabelle **D** den erforderlichen Aufschluß, wobei jedoch wieder unterstellt werden muß, daß die zur Nachmusterung verbracht werdenden Hunde großentheils die Nachzucht bilden.

Im Jahr 1840/41 war schon das Verhältniß der Zahl der Hunde zu jener der Hündinnen wie folgt:

im Seekreis bei der Hauptmusterung wie 4 zu 1, bei der Nachmusterung wie 4 zu 2;
im Mittelrheinkreis bei der Hauptmusterung wie 9 zu 4, bei der Nachmusterung wie 7 zu 5;
im Unterrheinkreis bei der Hauptmusterung wie 7 zu 4, bei der Nachmusterung wie 5 zu 4;
im Oberrheinkreis bei der Hauptmusterung wie 7 zu 1, bei der Nachmusterung wie 5 zu 2.

Das Gesetz hat hiernach die beabsichtigte Wirkung einer Vermehrung der Hündinnen, besonders in den untern Kreisen, erreicht.

Es fragt sich nun, ob es nicht wünschenswerth wäre, das Verhältniß in der Zahl der Hündinnen zu der Zahl der Hunde noch günstiger für die erstern zu stellen, und die Antwort liegt ganz vernehmlich in den Tabellen **A. B.**

Bei der Sanitätskommission kamen vom 5. Januar 1840 bis zum letzten Februar 1842 die Anzeigen von 230 wuthkranken oder der Wuth verdächtigen männlichen Hunden, aber nur von 21 wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hündinnen ein. Der Sektionserfund konstatirte bei 77 Hunden, aber nur bei 8 Hündinnen die wirkliche Wuth, und der Wuth sehr verdächtig wurden erfunden 34 Hunde und nur 4 Hündinnen; hiernach scheint es, daß die Hündinnen für die Wuthkrankheit weniger als die männlichen Hunde empfänglich seyen, und daher eine Vermehrung der erstern auf Kosten der letztern zu wünschen wäre.

§. 8.

Nach diesen Untersuchungen kann es im Allgemeinen wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die bisherige Taxe für die Hunde beider Geschlechter viel zu nieder gegriffen war, und darin die Hauptursache der auffallenden Vermehrung dieser Thiere zu suchen ist, eben so ausgemacht wird es erscheinen, daß die Anschaffung der Hündinnen statt der männlichen Hunde zu begünstigen und daher die Taxe bei den erstern niederer als bei den letztern zu stellen ist.

Dagegen möchte es zweifelhaft seyn, ob die Hunde in den Städten einerseits mit einer höhern Taxe belegt, oder andererseits für das Halten dieser Thiere um einzelner Gewerbe, oder der Jagd und Sicherheit willen, eine verminderte Taxe oder eine gänzliche Taxfreiheit eintreten sollte.

In letzterer Beziehung könnte man von der Ansicht ausgehen, daß es bei Anwendung oder Verminderung der Gefährlichkeit, welche allen Hunden ohne Unterschied gemein ist, nicht auf die Eigenschaft des einzelnen Hundes ankommen dürfe, daß vielmehr die allgemeine Maßregel gegen alle gleichmäßig angewendet werden müsse und der Gewerbsmann, der Jäger wie der Besitzer einer isolirten Wohnung keine besondere Rücksicht anzusprechen habe, wenn er sich zu seinem Vortheil einer Sache bedient, die hier für die öffentliche Sicherheit gleich gefährlich, wie unter andern Verhältnissen ist.

Die Regierung glaubt indeß, mit besonderer Rücksicht auf die Vorkommnisse in den Städten, daß die, durch eine zu niedere Taxe begünstigte Hundsliebhaberei zunächst an der übergroßen Vermehrung dieser Thiere Schuld trägt, und daß daher vor Allem hiergegen durch eine bedeutende Taxerhöhung eingeschritten werden müsse: Sie wünscht vor der Hand, und ehe weitere Erfahrungen es nothwendig machen, das Bedürfniß des Gewerbsmanns, des Jägers und hauptsächlich des Bewohners abgelegener Gebäude u. dergl. nicht in eine Kategorie mit dem Luxus zu stellen und hält es vielmehr für genügend, wenn der bisherige Zustand in Beziehung auf die Gewerbs-, Jagd- und Sicherheitshunde beibehalten, dagegen dem unnützen und belästigenden Luxus in der Hundeliebhaberei durch eine höhere Taxe entgegengewirkt wird.

Diese Ansicht erhält ihre Unterstützung noch durch den weitern Umstand, daß die Hunde des Bedürfnisses in der Regel unter den Augen oder der Aufsicht ihres Herrn gehalten und daher für das Publikum weniger lästig und gefährlich werden, als die übrigen.

Hiernach rechtfertigt sich der Hauptinhalt des vorgelegten Gesetzesentwurfs von selbst, und es bedarf nur zu einigen wenigen Artikeln desselben der nachstehenden kurzen Erläuterungen:

Zu Art. 2 des Gesetzesentwurfs.

Die nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen ein Hund um des Gewerbs, der Jagd oder Sicherheit willen mit der bisherigen geringen Taxe zu belegen ist, wird als Gegenstand der Verordnung erklärt. Die Erfahrung anderer Länder, besonders in Württemberg, und ebenso eine frühere Wahrnehmung während der Herrschaft der angeführten Verordnung vom 24. Mai 1826 hat nämlich gezeigt, daß eine gesetzliche Normirung der Taxe nach unabänderlichen feststehenden Klassen und Fällen nicht zweckdienlich sey, da die Gleichheit des Grundes häufig die gleiche Behandlung weiterer Fälle nöthig macht. Die Möglichkeit, neu auftauchenden Interessen bei der Hundehaltung Rechnung tragen zu können und Mißbräuche zu beseitigen, die sich im Laufe der Anwendung des Gesetzes rücksichtlich der begünstigten Klasse einschleichen, wäre durch eine besondere Aufzählung der einzelnen Taxverminderungsgründe im Gesetze selbst unmöglich gemacht, und es könnte einem solchen Mißstand nur auf dem umständlichen und weitaussehenden Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden.

Der Versuch, die Hundetaxbestimmungen mehr in

die Hände der Verwaltung zu legen, wie es z. B. in ähnlicher Weise in dem neuesten Gesetz über die Feuerversicherung der Gebäude hinsichtlich der Klasseneintheilung bei größern, besonders feuergefährlichen Einrichtungen auf Antrag der Ständekammern selbst geschehen ist (§. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXVIII.) dürfte sich hiernach als angemessen empfehlen, und zwar in der selbstverstandenen Voraussetzung, daß die Lokation in eine geringere Klasse, auf eine, mit dem polizeilichen Zwecke der Verminderung der Hundezahl in Widerspruch stehende Weise, nicht in der Absicht der Regierung liegen kann.

Zu Art. 3 und 4 des Gesetzesentwurfs.

Der Inhalt beider Artikel ist lediglich des bessern Zusammenhangs und der Kürze wegen eine Wiederholung einiger Bestimmungen des bisherigen Gesetzes und zwar des dortigen Art. 1, Absatz 2 und des Art. 2.

Zu Art. 5 des Gesetzentwurfs.

Derselbe ist eine Wiederholung des Art. 3 aus dem bisherigen Gesetze.

Zu Art. 6 des Gesetzentwurfs.

Die Strafe der Verheimlichung eines Hundes war im Art. 4 des bisherigen Gesetzes mit 4 fl. neben Nachentrichtung der Taxe von 1 fl. 30 kr., resp. 1 fl., nicht zu gering gegriffen; sie stünde jedoch in einem Mißverhältniß zu der höhern Taxe von 6 fl., resp. 3 fl., und würde von der Umgehung nicht abhalten.

Hiernach erschien es bei der Verschiedenheit der Klassen in den Taxansätzen einfacher und angemessener, die Strafe auf den dreifachen Betrag der Taxe durchgängig zu erhöhen.

Zu Art. 7 des Gesetzentwurfs.

Die Bestimmung der Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. Juni dieses Jahrs ist unumgänglich, wenn man die Realisirung des Zwecks desselben, bei der bereits im gedachten Monat erfolgten Hundemusterung und Taxerhebung, nicht auf ein weiteres Jahr hinausschieben will.

Die Verfügung der Abrechnung der bereits bezahlten frühern Taxe gleicht übrigens den unumgänglichen Mißstand des Rückwirkens wieder aus.

Verzeichniß über die aus dem Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1840 bis 11. August 1841 bei großh. Sanitätskommission eingekommenen Anzeigen über wuthkranke und der Wuth verdächtige Hunde.

	Hund	Hündin	Hat gebissen: Menschen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Geflügel	Katzen	Hunde	Bemerkungen.
Seekreis	50	5	36	—	3	16	1	12	6	123	
Oberrheinkreis	62	3	27	1	—	3	16	11	3	149	
Mittelrheinkreis	36	6	22	3	3	—	4	3	3	85	2 Ziegen.
Unterrheinkreis	19	4	12	1	1	8	7	6	2	32	
Summa	167	18	97	5	7	27	28	32	14	389	

darunter 5 Kastraten.

Zusammenstellung A.

der vom 1. Januar 1840 bis 11. August 1841 bei der Sanitätskommission eingekommenen Anzeigen über wuthkranke und der Wuth verdächtige Hunde, über den Erfund der Sektion derselben, und über die durch diese Hunde veranlaßte Beschädigungen an Menschen und Vieh.

Kreise.	Anzeige von: Hunden	Hündinnen	Sektions-Erfund: Die Wuth wurde constatirt an: Hund	Hündin	Der Wuth sehr verdächtig: Hund	Hündin	Der Wuth verdächtig: Hund	Hündin	Nicht eingefangen: Hund	Hündin	Nicht seccirt: Hund	Hündin	Hat gebissen: Menschen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Geflügel	Katzen	Hunde
Seekreis	50	5	25	1	9	—	11	4	5	—	—	—	36	—	42	16	1	12	6	123
Oberrhein	62	3	19	1	7	—	30	1	7	—	—	—	27	1	—	3	16	11	3	149
Mittelrhein	36	6	16	1	2	1	16	4	2	—	—	—	22	3	3	—	4	3	3	85
Unterrhein	19	4	6	3	4	1	6	—	2	—	1	—	12	1	1	8	7	6	2	32
Summe	167	18	66	6	22	2	63	9	16	—	1	—	97	5	46	27	28	32	14	389

Mit der konstatirten Wuth waren befallen 5 Kastraten. Unter den Gebissenen brach die Wuth aus bei: 2 Menschen, 39 Stück Rindvieh, 5 Pferden, 1 Katze.

B.

Verzeichniß
über die im Großherzogthum vorgekommenen wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde vom Monat August 1841 bis Ende Februar 1842.

Kreise.	Wüthend			Hat gebissen							
	Hunde	Hündin	Katzen	Menschen	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Geflügel	Hunde	Katzen
Seekreis	26	4	1	18	1	1	—	1	—	62	6
Oberrhein	20	—	—	7	—	—	—	—	—	31	1
Mittelrhein	7	1	—	6	—	—	1	—	—	16	2
Unterrhein	10	1	1	8	—	—	22	—	1	19	—
Summe	63	6	2	39	1	1	23	1	1	128	9

Von den vorgedachten 69 Hunden wurden für wüthend erkannt 13, für höchst verdächtig 8, für sehr verdächtig 9, für verdächtig 22, nicht eingefangen wurden 17. Zusammen 69.

C.

Uebersicht
über die Zahl der Hunde in den Jahren 1832/33, 1833/34 und 1840/41, und vergleichende Darstellung zwischen 1833/34 und 1840/41.

Kreise.	1832/33.		Summe pro 1832/33	1833/34.		Summe pro 1833/34	Summe pro 1840/41	Vermehrung.
	Taxbar.	Taxfrei.		Taxbar.	Taxfrei.			
Seekreis	1010	2779	3789	1156	3049	4206	7500	3294
Oberrhein	1186	4356	5542	1382	4652	6034	9805	3771
Mittelrhein	2392	5921	8313	2679	6650	9329	15935	6606
Unterrhein	1828	4742	6570	1847	5297	7144	12642	5498
Summe	6416	17798	24314	7055	15640	26713	45882	19169

D.

Uebersicht
über die Zahl der Hunde und Hündinnen bei der Hauptmusterung im Juni 1840 und bei der Nachmusterung im Januar 1841.

Kreise.	Hunde.	Hündinnen.	Summe.
Seekreis	5414	2086	7500
Oberrhein	7658	2147	9805
Mittelrhein	10513	5422	15935
Unterrhein	8022	4622	12644
Summe	31607	14277	45884

E.

Vergleichende Darstellung
der Zahl der Hunde in den Städten zwischen 1833 und 1839 und der Vermehrung der Zahl der Hunde in den Städten und in den Landorten zwischen 1833 und 1841.

Kreise.	1832.		Summe.	1833.		Summe.	1838.		Summe.	1839.		Summe.	Vermehrung von 33/39.	Vermehrung der Zahl aller Hunde v. 18 33/41	Nach Abzug der Zahl aller Hunde in d. Städten, Rest der Vermehrung in den Landorten.
	Taxbar	Taxfrei		Taxbar	Taxfrei		Hunde	Hündin		Hunde	Hündin.				
Seekreis	564	307	871	612	339	951	1454	700	2154	1489	661	2150	1199	3294	2095
Mittelrhein	1400	829	2229	1508	874	2382	3537	1638	5173	3758	1617	5375	2993	6606	3613
Unterrhein	1106	811	1917	1080	619	1699	2656	1426	4182	2782	1387	4169	2470	5498	3028
Summe	3070	1947	5017	3200	1832	5032	7647	3764	11417	8029	3665	10694	6662	15398	8736

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Donnerstag, den 11. August 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Regierungsbank: Staatsrath Frhr. v. Rüdt, Ministerialrath Frhr. v. Marschall.

Am Anfange der Sitzung wurde eine Reihe von Petitionen übergeben, mit nachzutragendem Betreff.

Der Präsident macht hierauf der Kammer bekannt, daß ein Danksagungsschreiben aus Markdorf für die von den Mitgliedern der Kammer gesteuerten Beiträge zur Unterstützung der Abgebrannten eingegangen sey.

Hierauf richtet der Abg. Baum die Frage an den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, wie es sich mit den Untersuchungsakten in Betreff der Wahlangelegenheit des Landamts Lahr verhalte. Seit fünf Wochen seyen dieselben schon in den Händen des Ministeriums, aber seitdem keine Entscheidung weder über die neue Wahl eines Deputirten, oder, falls es nöthig sey, neuer Wahlmänner erfolgt. Der Redner sieht in dem Umstand, daß der Abg. Völcker seine Entlassung eingereicht, einen Beweis, daß die Untersuchung nicht zu seinen Gunsten ausgefallen sey; er bedauere, daß die Regierung in dieser Sache so dilatorisch verfahre und dadurch den Schein auf sich lade, als nehme sie es mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht so genau. Im Interesse des Wahlbezirks liege es, daß eine neue Wahl baldigst vorgenommen und zu diesem Behuf, falls das Resultat der Untersuchung eine Bestechung der Urwähler nachweise, die Wahl der durch Bestechung gewählten Wahlmänner sofort kassirt werde. Ueber diesen Punkt entspann sich eine längere Debatte, bei welcher die früher bei den Wahlprüfungen vielfach erörterte Streitfrage, ob der Kammer das Recht zustehe, die Wahlen der Wahlmänner zu prüfen, abermals des Breitern besprochen wurde.

Im Sinne der Bejahung der Frage sprachen die Abg. Welcker, Mördes, Bassermann, Hecker wobei zugleich auf Beschleunigung der neuen Wahl gedrungen wurde.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt erklärte zunächst die Aeusserung des Abg. Baum, als scheine die Regierung über das Faktum einer Bestechung gleichgültig hinwegsehen zu wollen, als höchst unziemlich, da in keiner Weise von der Regierung vorauszusetzen sey, daß sie dem Gebrauch ungerechter Mittel das Wort rede; nicht minder ungeeignet finde er die Bemerkung des Abg. Baum, daß die Resignation des Abg. Völcker ein Beweis sey, daß die Untersuchung nicht zu seinen Gunsten ausgefallen seyn müsse. Der Abg. Baum habe kein Recht, dem Abg. Völcker diesen Grund seines Entschlusses unterzuschieben, da derselbe sehr wohl auf andere Weise sich erklären lasse, nämlich durch die Vorfälle in der Kammer selbst. Protestiren müsse er endlich gegen die Behauptung, daß es in der Kompetenz der Kammer liege, die Wahl der Wahlmänner ihrer Prüfung zu unterwerfen; dies sey Sache der Wahlkommission, und nach ihr der Regierung; Was den speziellen Fall betreffe, so habe die Regierung die Akten an die Gerichte gegeben; diese hätten zu entscheiden, ob Grund zu weiterem Verfahren vorliege. Finde sich, daß Hindernisse zu alsbaldiger Vornahme einer neuen Wahl vorlägen, so würden diese natürlich zunächst zu beseitigen seyn.

Der Abg. Baum stellt, nachdem er den Vorwurf der Unziemlichkeit von sich abgelehnt hatte, den Antrag, die Kammer möge die Untersuchungsakten requiriren.

Gegen diesen Antrag legt der Hr. Regierungskommissär eine Verwahrung ein; der frühere Abgeordnete sey zurückgetreten, ob eine neue Wahl der Wahlmänner nothwendig sey, sey noch zweifelhaft.

Die Abg. Sander, Bassermann und Hecker unterstützen den Antrag. Junghanns und Schaaff bekämpfen ihn.

Rindeschwender, der die Einsendung der Untersuchungsakten, nachdem der Abg. Völcker resignirt habe, für unnöthig erklärt, und das Recht der Prüfung der Wahl der Wahlmänner der Kammer nur für den Fall vindizirt, daß die Wahl selbst beanstandet werde, stellt den Antrag, daß die Kammer den Wunsch ausdrücken möge, daß die Regierung die Vornahme einer neuen Wahl beschleunige, mit vorhergängiger Prüfung der Verhältnisse der Urwahlen.

Dieser Antrag findet vielfache Unterstützung, und wird, nachdem der Abg. Baum den seinigen zurückgezogen hatte, von der Kammer angenommen.

Der Abg. Mathy übergibt hierauf den Bericht über das Budget des Kriegsministeriums.

Der Abg. Sander verliest den seinigen über den Gesetzentwurf: die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Die Tagesordnung führt dann zu Fortsetzung der Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern.

Tit. X. Unterrichtswesen.

Wir werden die Diskussion hierüber im nächsten Blatte geben; einstweilen aber das Resultat der Abstimmung über die Position für Errichtung einer Lehrkanzel der Staatswirthschaft auf der Universität Freiburg geben. Der Antrag der Budgetkommission ging auf Verweigerung der Summe von 2000 fl., die dafür gefordert wird; der Abg. Wagner stellt den Antrag auf Verwilligung. Diesen Antrag nahm die Kammer nach einer langen und lebhaften Debatte mit 28 Stimmen gegen 21 an. Der Abg. Wagner hatte auf namentliche Abstimmung angetragen.

Für den Antrag auf Verwilligung stimmten: Bader, Bannwarth, Binz, Böhme, Fauth, Fischer, Gastroph, Goll, Herrmann, Jörger, Junghanns, Leiblein, Löffler, Martin, Metzger, Müller, v. Neubronn, Platz, Rettig, Schaaff, Seltzam, v. Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag, Wagner, Wetzel, Zittel.

Gegen die Verwilligung stimmten: Bassermann, Baum, Bissing, Blankenhorn, Bleidorn, Dörr, Gerbel, Gottschalk, Grether, Helbing, Hoffmann, Hundt, v. Itzstein, Lenz, Mathy, Mördes, Posselt, Reichenbach, Richter, Sander, Schmidt, Weller, Züllich, Hecker.

(Schluß folgt.)

Tagesordnung der 9ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Freitag, den 12. August 1842, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Diskussion über das Budget des Staatsministeriums für 1842 und 1843. 3) Diskussion über die Petition des badischen Industrievereins, Zollschutz betreffend. 4) Diskussion des Berichts über die Petition der ehemaligen Landvogtei Ortenau, ihre Forderung an die Amortisationskasse, und Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend.

Tagesordnung der 36sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 12. August, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Geheime Sitzung. Hierauf in öffentlicher Sitzung: Berichte der Petitionskommission.

Druck und Verlag von C. Macklot.